



Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Vaduz (Gemeindekanal / TXT)

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. Januar 2015

Revision:

Akte Nr.:



REGLEMENT GEMEINDEKANAL / TELETEXT (TXT)

Gestützt auf Art. 26 a Gesetz über die Information der Bevölkerung (LR 172.015; Informationsgesetz) vom 19. Mai 1999 sowie Art. 27 ff. Verordnung zum Informationsgesetz (LR 172.015.01; Informationsverordnung) vom 19. Oktober 1999, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Angebot

Art. 1 Betreiber

¹Die Gemeinde Vaduz betreibt ein eigenes, über Kabel verbreitetes Fernsehprogramm. Dieses besteht aus dem Gemeindekanal und dem Teletext (TXT).

II. Programmgrundsätze

Art. 2 Inhalt

¹Das Programm umfasst im Gemeindekanal vor allem folgende Inhalte:

- a) Gemeindegene und landesweite Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- b) Beschlüsse und Informationen des Gemeinderates und des Bürgermeisters, des Landtages und der Fürstlichen Regierung
- c) Verlautbarungen der Gemeinde(n) und des Landes
- d) Kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- e) Vereinsanlässe
- f) Altersveranstaltungen
- g) Wahl- und Abstimmungssendungen
- h) Gottesdienste
- i) Weitere Aktivitäten, die in einem engen Zusammenhang mit dem Gemeindeleben stehen

²Der Teletext enthält folgende Informationsseiten:

- a) Aus dem Gemeinderat
- b) Gemeindemitteilungen
- c) Amtliche Kundmachungen

- d) Kirche
- e) Veranstaltungen (öffentliche Anlässe)
- f) Vereinsinformationen (vereinsinterne Anlässe)
- g) Umwelt
- h) Allgemeines
- i) Wichtige Telefonnummern

³Die konkrete Aussendung wird verwaltungsintern geregelt und erfolgt über Tafeln sowie über bewegte Bilder. Die Aussendungen können direkt (Liveausstrahlung) oder indirekt (Aufzeichnung) übermittelt werden.

Art. 3 Programmgrundsätze und -struktur

¹Die Programme müssen den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Ausgewogenheit, der Gemeinde- und Landesbezogenheit sowie der Meinungsvielfalt entsprechen.

²Die folgenden Veranstaltungstypen sind bei der Programmgestaltung insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Gemeindeveranstaltungen
- b) Vereinsveranstaltungen
- c) Informationsveranstaltungen
- d) Kulturveranstaltungen
- e) Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen
- f) Sonstige Veranstaltungen
- g) Gottesdienste

²Veranstaltungen oder Anlässe, die nicht von einer Vaduzer Gruppierung angeboten werden oder nicht in der Gemeinde Vaduz stattfinden, werden nur dann ausgestrahlt, wenn sie von übergeordnetem bzw. landesweitem Interesse sind.

³Die Übermittlung von Nachrichten, die kommerziell ausgerichtet oder von ausschliesslichem privatem Interesse sind, ist unzulässig.

Art. 4 Sendezeit

¹Der Gemeindekanal und der TXT-Dienst können während 24 Stunden ausgestrahlt werden.

Art. 5 Zuständigkeit

¹Die inhaltliche Verantwortung für das ausgestrahlte Angebot trägt der Bürgermeister. Er hat über die Ausstrahlung und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu wachen und entscheidet über die Aufschaltung oder Aussetzung einer Aussendung.

²Die operative Betreuung des Gemeindekanals und des TXT-Dienstes erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

III. Organisatorisches

Art. 6 Beschwerdeweg

¹Gegen den Entscheid des Bürgermeisters über die Aussendung eines Beitrages kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Finanzierung des Gemeindekanals und des TXT-Dienstes erfolgt über den Gemeindehaushalt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

¹Das Reglement für das gemeindeeigene Fernsehprogramm vom 24. Juli 1996 wird ausser Kraft gesetzt.

²Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 23. September 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft.

Vaduz , 24. September 2014

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Index

I. Angebot2
 Art. 1 Betreiber2
II. Programmgrundsätze2
 Art. 2 Inhalt2
 Art. 3 Programmgrundsätze und -struktur.....3
 Art. 4 Sendezeit.....3
 Art. 5 Zuständigkeit.....3
III. Organisatorisches.....4
 Art. 6 Beschwerdeweg4
 Art. 7 Finanzierung4
IV. Schlussbestimmung.....4
 Art. 8 Inkrafttreten.....4